

Fahrtkostenregelung BDKJ Diözesanverband Fulda

gültig in dieser Fassung ab 01. August 2020



A) Grundsätzliches

Diese Fahrtkostenerstattungsregelung gilt für alle Mandatsträger/innen des BDKJ im Bistum Fulda auf Diözesanebene, für Delegierte bei Diözesanversammlungen sowie Freiwillige (FSJ und BFD). Die vorliegende Regelung ist nur für den BDKJ- Diözesanverband Fulda als Dachverband verbindlich, nicht jedoch für die Mitgliedsverbände im Bistum Fulda. Sie gilt für Fahrten innerhalb der Bundesrepublik Deutschland.

Von dieser Regelung werden nur Fahrtkosten erfasst, die in unmittelbarem Zusammenhang mit Veranstaltungen, mit der Tätigkeit in den aufgeführten Gremien oder einer übertragenen Aufgabe stehen.

Alle Mitarbeiter/innen des BDKJ sind gehalten, bei der Verursachung von Fahrtkosten Sparsamkeit walten zu lassen. Die Nutzung des öffentlichen Personenverkehrs soll Vorrang vor PKW-Fahrten haben.

Aus diesem Grund werden die Kosten für die Nutzung von öffentlichen Verkehrsmitteln voll erstattet, während bei Fahrten mit dem PKW lediglich ein Fahrtkostenzuschuss ausbezahlt wird.

Bei Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel erfolgt die Erstattung nur gegen Vorlage der Fahrkarten im Original oder (digitaler) Kopie. Es werden grundsätzlich nur die tatsächlichen Kosten berücksichtigt. Die Kosten für Ausweise, die zu einer Fahrpreismäßigung berechtigen, können nach Ziffer E erstattet werden.

Berechnungsgrundlage bei PKW-Fahrten ist die kürzeste Entfernung zwischen gemeldeten Erstwohnsitz und Veranstaltungs- bzw. Tagungsort, ohne Umwege.

Einer vollen Erstattung der Fahrkosten nach den jeweils maßgeblichen Sätzen muss in der Regel auch eine mindestens hälftige Anwesenheit oder Teilnahme gegenüberstehen.

Besteht die Möglichkeit, Fahrtkosten zumindest teilweise von einer anderen Stelle erstatten zu lassen, so soll diese in der Regel in Anspruch genommen werden. Die BDKJ-Diözesanstelle erstattet dann ggf. die Differenz zur Fahrtkostenerstattung nach dieser Regelung.

Die Erstattung von Fahrtkosten muss spätestens bis zum Ende des Jahres, in dem Sie Entstehen bei der BDKJ-Diözesanstelle beantragt werden.

Fahrtkosten müssen grundsätzlich immer über die jeweilige Veranstaltung abgerechnet werden. Die Zuständigkeit für Fahrtkostenregelung obliegt dem Hauptausschuss.

B) Gewählte Mitglieder des Diözesanvorstandes und der Diözesanausschüsse, Mitglieder von Diözesanversammlungen oder Ehrenamtliche, die im Auftrag des BDKJ Diözesanverbandes unterwegs sind.

1. Fahrten mit öffentlichen Verkehrsmitteln:
Aufwendungen für einen Fahrschein der Bahn (2.Klasse) mit Zuschlägen, sowie Fahrkarten anderer öffentlicher Verkehrsmittel.
2. Fahrten mit PKW und Kleinbus:
 - a) 0,25 € je Kilometer für Einzelfahrer/in,
 - b) 0,03 € je Kilometer je Mitfahrer/in,
 - c) höchstens jedoch 0,35 € je Kilometer.
3. Nicht erstattungsfähige Kosten:
Taxikosten und Parkgebühren sind nicht erstattungsfähig.
4. Nehmen gewählte Mitglieder des Diözesanvorstandes bzw. Der Diözesanausschüsse im Auftrag des Diözesanverbandes an Veranstaltungen der BDKJ Landes- bzw. Bundesebene bzw. Der Mitgliedsverbände teil, die Außerhalb des Landes Hessen liegen, so sind diese Fahrten auch zuschussfähig.

Bei der Fahrtkostenerstattung ist die kürzeste Strecke zwischen dem gemeldeten Erstwohnsitz und dem Ort der Veranstaltung, ohne Umwege, zugrunde zu legen. Liegt der Wohnort bei Fahrten mit dem PKW und Kleinbus außerhalb der Landesgrenze des Landes Hessen, kann nur die Entfernung zwischen der Landesgrenze und dem Veranstaltungsort berücksichtigt werden. Hiervon kann abgewichen werden, wenn es die Finanzierung der Veranstaltung erlaubt.

C) Freiwillige (FSJ und BFD) bei Teilnahme an den Bildungsseminaren und Veranstaltungen des BDKJ, pädagogische Mitarbeiter*innen (Teamer*innen) bei Kursen und Veranstaltungen des BDKJ

1. Fahrten mit öffentlichen Verkehrsmitteln:
Aufwendungen für einen Fahrschein der Bahn (2. Klasse) sowie Fahrkarten anderer Verkehrsmittel des ÖPNVs. Die ICE/IC-Nutzung ist ausgeschlossen.
2. Fahrten mit PKW und Kleinbus
 - a) 0,10 € je Kilometer für Einzelfahrer/in
 - b) 0,05 € je Kilometer je Mitfahrer/in
 - c) höchstens jedoch 0,30 € je Kilometer
3. Nicht erstattungsfähige Kosten:
Taxikosten und Parkgebühren sind nicht erstattungsfähig.

Bei der Fahrtkostenerstattung ist die kürzeste Strecke zwischen dem gemeldeten Erstwohnsitz und dem Ort der Veranstaltung, ohne Umwege, zugrunde zu legen. Liegt der Wohnort bei Fahrten mit dem PKW und Kleinbus außerhalb der Landesgrenze des Landes Hessen, kann nur die Entfernung zwischen der Landesgrenze und dem Veranstaltungsort berücksichtigt werden. Hiervon kann abgewichen werden, wenn es die Finanzierung der Veranstaltung erlaubt.

D) Bahn-Card

Durch Benutzung der Bahn-Card (BC) werden in der Regel erhebliche Fahrtkosten für den Verband eingespart. Dem soll die folgende Erstattungsregelung für Inhaber/innen der Bahn-Card Rechnung tragen.

Ehren- und nebenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des BDKJ auf Regional- und Diözesanebene (Ziffer B) können auf Antrag 50 % der Kosten der Bahn-Card (2. Klasse, BC25 und BC50) bezuschusst werden.

Freiwilligen (Ziffer D) können auf Antrag 50 % der Kosten der Bahn-Card (2. Klasse, BC25) bezuschusst werden.

Die Bezuschussung muss beim Diözesanvorstand beantragt werden (formlos). Dabei müssen Ziel, Anlass, Zeit und Kosten der Fahrt aufgeführt werden. Wird die Bahn-Card bereits von einer anderen Stelle oder einem Mitgliedsverband des BDKJ bezuschusst, muss der/die Antragsteller/in das beim Erstattungsantrag angeben.

In Ausnahmefällen können nach Ablauf der Bahncard die vollen Kosten der Bahncard übernommen werden.